

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ALLURE Deutschland PVC Floating-Planks Vertriebs GmbH („ALLURE“)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und ALLURE sind ausschließlich vorliegende "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern maßgeblich. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Unternehmern werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn ALLURE im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Angebote der ALLURE sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Aufträge gelten nur als angenommen, wenn sie durch ALLURE schriftlich bestätigt werden. Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen ALLURE und dem Kunden zur Ausführung eines jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2.3 Soweit Angestellte oder Handelsvertreter von ALLURE mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung von ALLURE.

2.4 Werden ALLURE nach Vertragsabschluß Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist ALLURE berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach Wahl von ALLURE Zug um Zug-Zahlung oder Sicherheiten zu verlangen. Verweigert der Kunde die Erfüllung, kann ALLURE vom Vertrag zurückzutreten und die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig stellen.

2.5 Dienstleistungen von ALLURE, die über ihre Pflichten als Verkäuferin hinausgehen, wie beispielsweise die Übernahme von Beratungs- und Planungsleistungen, bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3. LIEFERUNG, GEFahrÜBERGANG UND VERZUG

3.1 Liefertermine oder –fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Sofern sie verbindlich vereinbart werden sollen, bedarf dies der Schriftform.

3.2 ALLURE liefert grundsätzlich ab Werk. Ist die Versendung der Ware an den Kunden oder einen Dritten vereinbart, so geht die Preisgefahr mit der Übergabe der Ware an den Transporteur über. Für die Frachtsicherung ist ALLURE nicht verantwortlich. Die Preisgefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme der Ware über. Nimmt ALLURE die Ware aus Gründen zurück, die ALLURE nicht zu vertreten hat, so trägt der Kunde die Preisgefahr bis zum Eingang der Ware bei ALLURE.

3.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund des Verschuldens des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

3.4 ALLURE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Hält ALLURE einen Liefer- oder Leistungstermin nicht ein und muss ALLURE dies vertreten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. Hat ALLURE nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unter Verstoß gegen wesentliche Pflichten gehandelt, sind alle weitergehenden Rechte des Kunden aus dem Verzug ausgeschlossen. Neben der Lieferung oder Leistung kann der Kunde Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn er ALLURE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Unwetter und aufgrund von Ereignissen, die ALLURE die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, hat ALLURE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – entsprechend. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von ALLURE oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt ALLURE dem Kunden umgehend mit. Dauert die Störung länger als 4 (vier) Monate, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist ALLURE berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

4. VERPACKUNG und VERSICHERUNG

4.1 Die Verpackung wird besonders berechnet.

4.2 Die ALLURE ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen.

5. PREISE UND ZAHLUNG

5.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ALLURE 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungen der ALLURE gelten als Fälligkeitsmitteilung im Sinne von § 286 Abs. 3 BGB. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen

gen werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen. Die Weitergebung von Schecks oder Wechseln sowie die Prolongation von Wechseln gelten nicht als Erfüllung.

5.3 ALLURE ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Außenstände des Kunden anzurechnen. Der Kunde ist über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen fällig, ist ALLURE berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptleistung anzurechnen. Teilzahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Forderungen aus sonstigen Leistungen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.4 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schaden durch ALLURE bleibt zulässig.

5.5 Je nach Umfang des Auftrages ist ALLURE berechtigt, dem Kunden bei Auftragserteilung oder bei Teillieferungen bis zu 50% des Auftragswertes vorab in Rechnung zu stellen.

5.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder für beide Parteien unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 ALLURE behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich ALLURE das Eigentum vor, bis sämtlichen Forderungen gegen dem Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ALLURE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen, beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für ALLURE, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von ALLURE. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht ALLURE gehörender Ware erwirbt ALLURE Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht ALLURE gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so wird ALLURE Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an ALLURE Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von ALLURE stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er muss jedoch einen Eigen-

tumsvorbehalt in dem von uns gezogenen Umfange weitergeben. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten sicherheitshalber in vollem Umfang an die ALLURE ab. ALLURE nimmt diese Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der ALLURE steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von ALLURE am Miteigentum entspricht. ALLURE ermächtigt den Kunde widerruflich, die an ALLURE abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die aus der Abtretung zustehenden Erlöse sind ALLURE jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf Verlangen hat der Kunde seine Abnehmer von der Abtretung der Kaufpreisforderung zu unterrichten und ALLURE die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit ALLURE eine Offenlegung der Abtretung und/oder eine Einziehung der abgetretenen Forderungen selbst vornehmen kann.

6.4 Übersteigt der Wert der ALLURE zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Kunde um mehr als 20%, so ist ALLURE auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl insoweit zur Freigabe verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von ALLURE aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunde über.

6.5 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

6.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der ALLURE hinweisen und diese unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, damit ALLURE ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ALLURE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf eigen Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden zu versichern.

6.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist ALLURE berechtigt, auch ohne erklärten Rücktritt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. ALLURE ist dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und die Ware durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Kunde nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet; ein etwaiger Überschuss ist auszuzahlen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.9 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung einer Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug

der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

7. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auslieferung bzw. Bereitstellungsanzeige nach Ziffer. 4.3.

7.2 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware durch schriftliche Anzeige an ALLURE zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Lieferung oder Bereitstellung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.

7.3 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz von ALLURE beauftragten Sachverständigen erfolgte.

7.4 Baut der Kunde vor dem Ablauf der 10 Tage die gelieferte Ware oder Teile davon ein oder verarbeitet er sie weiter, so ist er verpflichtet, die bearbeiteten Teile auf erkennbare Mängel zu untersuchen und ALLURE diese unverzüglich und noch vor der Weiterverarbeitung oder dem Einbau anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Untersuchung oder die Anzeige, sind die Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadenersatz ausgeschlossen.

7.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist ALLURE berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Zur Mangelbeseitigung hat der Kunde ALLURE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Ersetzte Teile werden Eigentum der ALLURE. Für die zu Mangelbeseitigung eingesetzten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach 7.1 Sachmängelansprüche geltend machen.

7.6 Wenn ALLURE eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die (auch mehrmalige) Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von ALLURE verweigert wird, so steht dem Kunde nach seiner Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kundepreises (Minderung) zu verlangen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von ALLURE zurückgesendet werden.

7.7 Die Waren von ALLURE unterliegen – auch bei regelmäßiger Pflege – unvermeidlichen Veränderungen in Farbe und Oberflächenstruktur. Diese Veränderungen kennzeichnen die

Eigenschaft der verwendeten Materialien und sind von der durch ALLURE geschuldeten Qualität gedeckt. Der Kunde ist sich bewusst, dass er ein Produkt erwirbt, bei dem die genannten Veränderungen keine Mängel darstellen, sondern in der Natur des Gegenstandes liegen.

7.8 Werden Anweisungen der ALLURE oder des Herstellers, insbesondere Pflegeanweisungen nicht befolgt, Änderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen die Mangelansprüche des Kunden, wenn der beanstandete Mangel hierauf zurückzuführen ist.

7.9 ALLURE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben. Soweit ALLURE keine vorsätzliche Vertragsverletzung verursacht hat, ist die Haftung auf den typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf EUR _____ je Schadensereignis begrenzt. Gleiches gilt für die Ansprüche wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Schadenersatz statt Leistung. Die Haftung aus dem Produkthaftungsrecht, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie bleibt hiervon unberührt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7.10 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde ALLURE möglichst unverzüglich zu informieren

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Schaltet ALLURE zu Zwecken des Vertragsabschlusses mit dem Kunden Tele- oder Mediendienste ein, so ist ALLURE nicht verpflichtet, gesetzliche Kundeninformationspflichten einzuhalten. ALLURE wird dem Kunden jedoch die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss abrufen zu können und in wiedergabefähiger Form speichern zu können.

8.2 Änderungen und Ergänzungen der die Vertragsparteien bindenden Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist auch durch Kommunikation via Telefax und auf elektronischem Wege mittels unverschlüsselter E-Mail gewahrt. Eine von ALLURE versandte Zugangsbestätigung im elektronischen Verkehr stellt jedoch keine eigenständige Willenserklärung dar.

8.3 Rechtsverbindliche Erklärungen von und gegenüber ALLURE sind nur wirksam, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen abgegeben oder entgegengenommen werden.

8.4 Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

8.5 ALLURE ist berechtigt, den Auftrag mit dem Kunden außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, soweit sich das Vermögen des Kunden nachhaltig verschlechtert hat

oder über das Vermögen des Kunden die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

8.6 Vertragliche Rechte des Kunden gegen ALLURE sind nur mit deren Zustimmung übertragbar.

8.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle vertraglichen Leistungen ist München. ALLURE kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

8.8 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ALLURE und dem Kunde gilt ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.